

Verordnung

des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

A - Fz**Vierte Verordnung zur Änderung der Rinder- und
Schafprämien-Verordnung****A. Zielsetzung**

Nach dem ersten Jahr des Vollzuges der neuen, nach der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik beschlossenen Rinder- und Schafprämien hat sich Anpassungsbedarf im Verwaltungsvorgang ergeben. Er betrifft insbesondere klarstellende Regelungen zum Betriebssitz, zum Bestandsregister, zur Übertragung von Prämienansprüchen, zum Verfahren beim Export, zur Abgabe der Beteiligungserklärung bei der Sonderprämie und zur Prämienfähigkeit von Mutterkühen.

B. Lösung

In die Rinder- und Schafprämien-Verordnung werden Vorschriften zur Bestimmung des Betriebssitzes, zur Führung und Vorlage eines Bestandsregisters, zur Art und Weise der Nachweisführung beim Export, zur Übertragung von Prämienansprüchen, zum Zeitpunkt der Abgabe der Beteiligungserklärung bei der Sonderprämie sowie zum Bestandswechsel bei Mutterkühen aufgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch diese Verordnung keine Kosten, weil die Durchführungszuständigkeit bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen liegt. Die Haushalte von Ländern und Gemeinden sind durch sie nicht betroffen.

Mit der Verordnung werden reine Verfahrensregeln getroffen, die den Wirtschaftsbeteiligten weder Kosten verursachen, noch ihnen welche ersparen. Die Verordnung wird daher keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben.

Bundesrat

Drucksache 934/94

13.10.94

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

A - Fz

**Vierte Verordnung zur Änderung der Rinder- und
Schafprämien-Verordnung**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 723 02 - Ti 146/94

Bonn, den 13. Oktober 1994

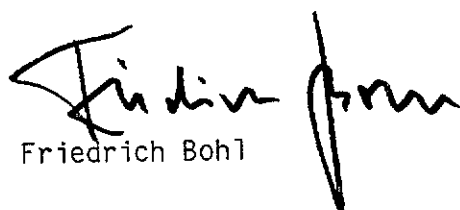
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Rinder- und
Schafprämien-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Rinder- und
Schafprämien-Verordnung**

Vom 1994

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Satz 1 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 5. Februar 1993 (BGBl. I S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 1994 (BGBl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Betriebssitz

Der für die Bestimmung der zuständigen Landesstelle maßgebliche Betriebssitz ist der Ort, an dem der Erzeuger zu den Steuern vom Einkommen veranlagt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landesstelle zuständig, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.“

934/94

2. Die Überschrift des 2. Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„2. Abschnitt

**Gemeinsame Vorschriften für die Sonderprämie,
die Mutterkuhprämie und die Mutterschafprämie“.**

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Bestandsregister

(1) Ein Erzeuger, der die Sonderprämie, die Mutterkuhprämie oder die Mutterschafprämie beantragen will, hat ein nach Prämienarten getrenntes Bestandsregister zu führen. Das Bestandsregister

1. für die Sonderprämie ist für alle männlichen Rinder,
2. für die Mutterkuhprämie ist für alle Mutterkühe und
3. für die Mutterschafprämie ist für alle Schafe

des Betriebes zu führen.

(2) Das Bestandsregister muß für die Sonderprämie und die Mutterkuhprämie mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Kennzeichnung nach § 4,
2. beim Ersatz von Ohrmarken die neue Kennzeichnung nach § 4 sowie die Zuordnung der neuen zur verlorengegangenen oder unleserlich gewordenen Kennzeichnung,
3. bei Tieren, die in das Bundesgebiet eingeführt oder versandt wurden, die Kennzeichnung des Dritt- oder Versendungslandes sowie ihr zugeordnet, die Kennzeichnung nach § 4,
4. bei Bestandsveränderungen die Kennzeichnung der betroffenen Tiere nach § 4 unter Angabe des jeweiligen Datums und der Person, von der die betroffenen Tiere übernommen oder an die sie abgegeben worden sind,
5. die Rasse der Mutterkühe und
6. bei männlichen Rindern deren Geburtsdatum und die Angabe, ob sie kastriert sind.

(3) Das Bestandsregister muß für die Mutterschaftprämie mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die am 1. Januar eines jeden Jahres vorhandene Gesamtzahl der Schafe sowie die Anzahl der weiblichen Schafe, die mindestens einmal abgelammt haben oder mindestens ein Jahr alt sind (prämienfähige Mutterschafe),
2. bei Bestandsveränderungen die Anzahl der betroffenen Schafe unter Angabe des jeweiligen Datums und der Person, von der die betroffenen Tiere übernommen oder an die sie weitergeleitet worden sind, und
3. die jeweils aktuelle Anzahl der im Betrieb gehaltenen prämienfähigen Mutterschafe.

(4) Das Bestandsregister ist für das Kalenderjahr zu führen, für das die in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prämien beantragt werden sollen.

(5) Eine Abschrift oder Kopie des aktuellen Bestandsregisters ist mit jedem Antrag auf Sonderprämie, Mutterkuhprämie oder Mutterschaftprämie und bei der Sonderprämie zusätzlich mit der Abgabe der Beteiligungserklärung vorzulegen. Ist zu erwarten, daß Erzeuger mehrfach im Kalenderjahr Anträge auf Sonderprämie stellen, können die Landesstellen Ausnahmen von Satz 1 zulassen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, daß die Erzeuger bei der Abgabe von Anträgen mindestens in Abständen von sechs Monaten ein aktuelles Bestandsregister vorlegen. Die Verpflichtung, das Bestandsverzeichnis mit der Abgabe der Beteiligungserklärung vorzulegen, bleibt unberührt. Das aktuelle Bestandsregister kann mit Zustimmung der Landesstelle auch auf elektronischen Datenträgern vorgelegt werden.“

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„ (2) Ein Antrag auf Übertragung kann jährlich

1. bei der Mutterkuhprämie nur in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar für den nächsten in § 3 Abs. 2 Nr. 2 und
2. bei der Mutterschaftprämie nur in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober für den nächsten in § 3 Abs. 2 Nr. 3

genannten Zeitraum gestellt werden.“

5. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Beteiligungserklärung

Die Beteiligungserklärung kann frühestens ab dem 1. November des Jahres, das dem Jahr, für das die Sonderprämie beantragt werden soll, vorangeht, bei der Landesstelle abgegeben werden.“

6. Nach § 14 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

" (3) Bei der Ausfuhr nach Absatz 2 hat der Handelsbeteiligte von den bei ihm verbleibenden, vollzogenen Exemplaren der Ausfuhrnachweise dem Antragsteller Kopien zur Vorlage bei der Landesstelle auszuhändigen. Die bei ihm verbleibenden Exemplare der Ausfuhrnachweise sind vom Handelsbeteiligten bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Ausfuhr folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt."

7. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„ (1) Die regionale Höchstgrenze wird für das Gebiet

1. der Länder Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein auf 2 193 920 prämiensfähige Tiere und
2. des Landes Baden-Württemberg auf 238 424 prämiensfähige Tiere

festgesetzt.“

8. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Bestandswechsel

Für jede Mutterkuh kann in jedem Kalenderjahr die Mutterkuhprämie nur einmal beantragt werden. Dies gilt auch, wenn das Tier den Erzeuger wechselt.“

9. Die Abschnittsbezeichnung „5 a. Abschnitt“ und die Überschrift dieses Abschnitts werden gestrichen.

10. Die §§ 18 a bis 18 c werden aufgehoben.

11. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „ , 18 a“ wird gestrichen.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Satz 1 gilt auch für die Gebiete, die nach dem Stand vom 3. Oktober 1990, aber nicht mehr nach dem Stand vom 30. Juni 1993, zu den in Satz 1 genannten Ländern gehörten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3, 4, 5, 7 und 11 Buchstabe b am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 3 und 7 tritt am 1. Januar 1995, Artikel 1 Nr. 4 und 5 tritt mit Wirkung vom 1. November 1994 und Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A.

Die Beschlüsse zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik traten zum 1. Januar 1993 in Kraft. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Rinder- und Schafprämien-Verordnung entsprechend den beim Vollzug der veränderten Rinder- und Schafprämien gesammelten Erfahrungen angepaßt.

Dem Bund entstehen durch diese Verordnung keine Kosten, weil die Durchführungszuständigkeit bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen liegt. Die Haushalte von Ländern und Gemeinden sind durch sie nicht betroffen.

Mit der Verordnung werden reine Verfahrensregeln getroffen, die den Wirtschaftsbeteiligten weder Kosten verursachen noch ihnen welche ersparen. Die Verordnung wird daher keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben.

B.

1. Mit **Artikel 1 Nr. 1** wird ein neuer § 2 a eingefügt. Mit ihm wird eindeutig geregelt, welche Landesstelle für einen Erzeuger zuständig ist. Die Zuständigkeit der Landesstellen folgt der Zuständigkeitsregelung der Abgabenordnung.
2. Der 2. Abschnitt hieß bislang „Gemeinsame Vorschriften für die Sonderprämie und die Mutterkuhprämie“. Seit dem 1. Januar 1994 gelten die Vorschriften über ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem der Europäischen Gemeinschaft auch für die Mutterschafprämie. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen über die Kennzeichnung und die Führung eines Bestandsregisters sind daher auch auf diese Prämie anzuwenden. Die Mutterschafprämie muß deshalb auch in der Überschrift genannt werden (**Artikel 1 Nr. 2**).
3. Die Pflicht, ein Bestandsregister zu führen, besteht nach Artikel 5 Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 i.V.m. Artikel 4 Richtlinie 92/102/EWG für alle Erzeuger, die eine Rinder- oder Schafprämie beantragen wollen. Deshalb wird § 5 durch **Artikel 1 Nr. 3** neu gefaßt.

Bisher bestand nach § 5 Abs. 1 die Pflicht, ein Bestandsregister zu führen, für alle männlichen Rinder des Bestandes, wenn die Sonderprämie beantragt werden sollte, und für die Mutterkühe, für die die Mutterkuhprämie beantragt wurde. Neu ist, daß das Bestandsregister für alle

Mutterkühe und für alle Schafe des Betriebes zu führen ist, wenn die Mutterkuh- oder Mutterschafprämie beantragt werden soll.

In § 5 Abs. 2 ist klarstellend die Kennzeichnung von Tieren geregelt, die in das Bundesgebiet eingeführt oder versandt wurden. Die ausländische Kennzeichnung und ihr zugeordnet die Kennzeichnung nach § 4 müssen ins Bestandsregister eingetragen werden. Ob neben der ausländischen eine neue Kennzeichnung vorzunehmen ist, richtet sich nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung.

Darüber hinaus ist bei Mutterkühen die Rasse bzw. Kreuzung im Bestandsregister anzugeben, um eine bessere Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen.

§ 5 Abs. 3 regelt die Führung des Bestandsregisters bei der Mutterschafprämie. Mit ihm wird Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b Richtlinie 92/102/EWG für die Mutterschafprämie umgesetzt.

§ 5 Abs. 4 schreibt vor, daß das Bestandsregister für das gesamte Kalenderjahr zu führen ist, für das eine Rinder- oder Schafprämie beantragt werden soll.

Bisher war das Bestandsregister ab der Abgabe der Beteiligungserklärung bei der Sonderprämie und ab der Antragstellung bei der Mutterkuhprämie zu stellen. Diese Regelungen ließen sich vor dem Hintergrund von Artikel 4 Richtlinie 92/102/EWG nur für das Jahr der Einführung der neuen Prämie rechtfertigen. Diese Pflicht ist jetzt strikter zu fassen.

Hinzu kommt, daß das Bestandsregister bei der Sonderprämie, die als Schlachtprämie gewährt wird, das zentrale Kontrollinstrument darstellt.

§ 5 Abs. 5 sieht vor, daß eine Kopie oder Abschrift des Bestandsregisters grundsätzlich mit jedem Antrag auf Sonder- oder Mutterkuhprämie sowie mit der Abgabe der Beteiligungserklärung bei der Sonderprämie vorzulegen ist. Stellt ein Erzeuger mehrere Anträge auf Sonderprämie in einem Kalenderjahr, so können die Landesstellen Ausnahmen zulassen. Hierbei ist sicherzustellen, daß der Erzeuger bei der Abgabe von Anträgen mindestens in Abständen von sechs Monaten ein aktuelles Bestandsregister vorlegt. Diese Regelung ist auf eine Forderung der Europäischen Kommission zurückzuführen. Würde dieser Forderung nicht entsprochen, wären entsprechende finanzielle Auswirkungen zu befürchten. Damit soll die Verwaltungskontrolle der Beihilfeanträge verbessert werden.

4. Mit Artikel 1 Nr. 4 wird der Zeitraum für die Übertragung von Prämienansprüchen für die Mutterkuh- und Mutterschafprämie erweitert, um während eines langen Zeitraumes im Kalenderjahr die gleichzeitige Übertragung von Betrieb und Prämienansprüchen zu ermöglichen.

5. Durch **Artikel 1 Nr. 5** wird ein neuer § 13 a eingefügt. Er regelt den Zeitpunkt, ab dem die Beteiligungserklärung frühestmöglich abgegeben werden kann. Nach Artikel 9 Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 muß die Beteiligungserklärung vor der ersten Antragstellung für ein Kalenderjahr abgegeben werden. Mit § 13 a wird diese Frist konkretisiert.

Der frühestmögliche Zeitpunkt, ab dem die Beteiligungserklärung abgegeben werden kann, ist dann der 1. November des Jahres, das dem Jahr der Antragstellung vorangeht. Dies vereinfacht das Verfahren für die Erzeuger. Sie können z.B. mit dem letzten Antrag im Jahr die Beteiligungserklärung für das kommende Jahr abgeben. Kontrollsicherheit geht dadurch nicht verloren. Die Beteiligungserklärung enthält Informationen über die Produktionsstruktur des Betriebes. Aufgrund dieser Informationen kann die Behörde ihre örtlichen Kontrollen planen. Angaben über den ungefähren Zeitpunkt der Vermarktung von Tieren und deren Anzahl kann der Erzeuger auch schon zwei Monate vor Beginn des entsprechenden Jahres verlässlich machen.

6. Mit **Artikel 1 Nr. 6** wird ein Absatz 3 eingefügt.

Er regelt das Nachweisverfahren bei der Ausfuhr von männlichen Rindern. Der Handelsbeteiligte fertigt Kopien der bei ihm verbleibenden, vollzogenen Ausfuhrnachweises und händigt diese Kopien dem Antragsteller aus. Der Antragsteller legt die Kopie seiner Landesstelle als Ausfuhrnachweis vor.

7. Mit **Artikel 1 Nr. 7** wird die im Rahmen der EU-Preisbeschlüsse vorgenommene Kürzung der Regionalplafonds für Deutschland umgesetzt. Der Kürzungssatz beträgt 15,34322 %. Um ihn verringern sich die ursprünglichen Regionalplafonds von Baden-Württemberg von 281.636 prämienfähigen Tieren und der übrigen Länder des früheren Bundesgebietes ohne Berlin von 2.591.547 prämienfähigen Tieren.
8. **Artikel 1 Nr. 8** stellt klar, daß für jede Mutterkuh nur einmal im Kalenderjahr die Mutterkuhprämie beantragt werden kann. Dies ergab sich bislang nur aus dem Sinn und Zweck des Artikels 4 a, 3. Gedankenstrich Verordnung (EWG) Nr. 805/68. Die Prämie kann danach für Kühe beantragt werden, nicht aber für Färsen. Eine Färse kann lediglich als Ersatz für eine Mutterkuh, für die bereits ein Prämienantrag gestellt worden ist, aufgestellt werden. Könnte für die aus dem Bestand ausgeschiedene Mutterkuh im Betrieb eines anderen Erzeugers erneut die Mutterkuhprämie beantragt werden, könnte auf diese Weise für Färsen indirekt ein Prämienantrag gestellt werden. Insbesondere Betriebe mit sogenannter Färsenvornutzung, die keine echte Mutterkuhhaltung betreiben, könnten mittels „durchlaufender“ Mutterkühe für ihre Färsen die Mutterkuhprämie beantragen.

9. Die Übergangsregelungen des 5 a. Abschnitts gelten nicht mehr. Deshalb werden die Abschnittsbezeichnung und die Abschnittsüberschrift durch Artikel 1 Nr. 9 gestrichen.
10. Vorschriften des 5 a. Abschnitts sind gegenstandslos geworden und werden deshalb durch Artikel 1 Nr. 10 aufgehoben.
11. Artikel 1 Nr. 11 ändert § 21 Abs. 1 dahingehend, daß in Gebieten, die nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 zu den neuen Bundesländern gehörten, die besonderen Vorschriften des § 21 fortgelten. Die Änderung betrifft das nunmehr zu Niedersachsen - vormals Mecklenburg-Vorpommern - gehörende Amt Neuhaus.
12. Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Artikel 1 Nr. 7 tritt gleichzeitig mit den entsprechenden EG-Verordnungen zur Umsetzung der Preisbeschlüsse im Sektor Rindfleisch in Kraft.
Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1993 in Kraft. Dies ist das Datum, zu dem die zwischen Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern vereinbarte Umgliederung des Amtes Neuhaus wirksam wurde.

25.11.94

Beschluß
des Bundesrates

**Vierte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus
/ der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen:

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Änderungen und Entschlieung zur Vierten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 9 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 9 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 sind die Wörter

"1. November"

durch die Wörter

"1. September"

zu ersetzen.

b) In Nummer 2 sind die Wörter

"1. August"

durch die Wörter

"1. Juni"

zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß zu einer besseren Ausnutzung der Prämienansprüche die Fristsetzung für die Beantragung der Übertragung von Prämienansprüchen möglichst weit gespannt sein sollte. Mit der Erweiterung des Antragsbeginns bei Mutterschafen auf den 1. Juni (nach Ende des Kontrollzeitraums) bzw. bei Mutterkühen auf den 1. September würde diesem Anliegen besser Rechnung getragen.

Da nach neueren Auslegungen die Empfänger von landwirtschaftlichem Altersgeld nicht prämiensberechtig für die Mutterkuh- und Mutterschafprämie sind, ist es notwendig, die Antragstellung auf Übertragung von Prämienansprüchen im Rahmen der vorgezogenen Erbfolge zeitlich nicht zu befristen.

Entschlie ßung

Der Bundesrat stellt fest, daß die in Artikel 1 Abs. 5 der Änderungsverordnung vorgesehene Begrenzung des Abgabezeitpunktes für die Beteiligungserklärung keine Möglichkeit bietet, die nach Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung Nr. 3886/92

vorgeschriebenen Kontrollen in der geforderten Weise und Intensität ausreichend und sinnvoll durchzuführen.

Damit wird das bei dem System der Schlachtprämie ohnehin bereits hohe Anlastungsrisiko nochmals erhöht.

Eine grundlegende Minderung des Anlastungsrisikos beim Vollzug der Sonderprämie für Rinder ist nur durch eine Umstellung von der Schlachtprämie auf die Bestandsprämie möglich.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung

- umgehend die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um die Bestandsprämie zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber ab 1996, einzuführen und
- gegenüber der Kommission der Europäischen Union dafür Sorge zu tragen, daß für die verbleibende Zeit aus dem Vollzug dieser Verordnung keine Anlastungen erwachsen können.